

X. (Seelenstimmung während eines Processes.)

Ein Beichtkind klagt sich an, es lebe mit seinem Nachbarn in Feindschaft wegen einiger Furchen Landes, die jener ihm streitig mache. Da der Proceß bereits $1\frac{1}{2}$ Jahre dauere, habe es seitdem nicht zu beichten gewagt, und es sei auch jetzt noch ängstlich, ob es wohl eine gute Beichte ablegen könne, da die Streitfrage vor Gericht noch nicht entschieden und es nicht gesonnen sei, auf sein gutes Recht zu verzichten. Wie hat der Beichtvater in diesem Falle den Pönitenten zu erforschen, zu belehren und zu disponiren?

Antwort. Wie die Erfahrung lehrt, meinen nicht selten die Pönitenten, sie könnten während der Zeit einer schwebenden Klage wegen Mangel an Nächstenliebe nicht würdig zu den hl. Sacramenten gehen. Andere wiederum führen leichtsinnig und ohne genügenden Grund Prozesse, ohne sich den geringsten Gewissensscrupel daraus zu machen. Da erheischt es die Pflicht des Seelsorgers, auf der Kanzel und im Beichtstuhle belehrend und aufklärend hierin zu wirken.

Im vorliegenden Falle wird der Beichtvater den Pönitenten unterrichten, wie er trotz seiner Rechtsstreitigkeit die christliche Pflicht der Liebe ausüben könne und müsse. Um nämlich dieses Gebot zu erfüllen, ist es nicht nothwendig, einem gewissen Rechte, das man mit gutem Gewissen zu haben glaubt, zu entsagen. Etwas anders ist es, vergeben und eine veröhnliche Gesinnung haben, etwas anders, auf sein gutes Recht verzichten. Indem man einerseits die zugefügten Beleidigungen aufrichtig verzeihen, allen Haß und Groll aus dem Herzen verdrängen und das Gefühl der Rache in christlicher Weise unterdrücken muß, ist es anderseits wohl erlaubt, seine Zuflucht zum Gerichte zu nehmen, um sein Recht zu wahren und zu vertheidigen, und um sich Genugthuung zu verschaffen. Man soll nur nicht aus Rachbegierde oder aus Haß und Erbitterung flagbar werden, sondern einzig aus dem Grunde, um auf rechtem und gesetzlichem Wege sein Gut, seine Ehre, seinen guten Ruf, seinen Credit zu wahren; „*dummodo deponatur odium.*“ Nav. c. 14 n. 25.

Doch sind in dieser Materie auf der Kanzel und im Beichtstuhle folgende Beschränkungen nicht zu übersehen:

1. Bietet derjenige, der sich gegen uns vergangen hat, seinerseits freiwillig alle Genugthuung, die wir zu fordern das Recht haben, so verlangt es die christliche Liebe, vom Wege des Processes abzustehen. „*Peccant, qui inimicum reconciliari volentem declinant, . . . qui veniam recusant, vel satisfactionem convenientem non acceptant, aut maiorem aequo exigunt, vel qui rem in iudicium deferunt ex odio et vindicta*“ Gury tom. I. n. 226. Res. 3. Denn würde man einen solchen friedlichen Ausgleich nicht annehmen und trotz des freiwilligen Entgegenkommens des Beleidigers ihn vor Gericht verfolgen wollen, etwa aus dem Grunde, um der Gerecht-

keit ihren Lauf zu lassen, oder um ihn für sein Unrecht gerichtlich bestrafen zu lassen, so ist mit Grund zu befürchten, daß man sich selbst täusche und mehr aus Haß und Rache, als aus Liebe zur Gerechtigkeit und zum Gemeinwohle handle. Der hl. Alphons spricht sich hierüber also aus Prax. Conf. cap. 2. n. 38: Et hic expedit illius dubii, quod inter Doctores movetur, meminisse, utrum offensus offensori teneatur remissionem facere. Salmanticenses dicunt (tr. 21, c. 6. n. 18) offensum teneri quidem ad remissionem injuriae, non autem publicae poenae, quia haec in reipublicae bonum redundat. Speculative loquendo sententia vera est; sed in praxi nunquam mihi fuit animus absolvendi aliquem istorum, qui dictitant, se parcere inimico, sed velle ut justitia suum locum habeat, ut scelesti digna factis suis recipiant; nunquam enim mihi suadere potui, quod hujusmodi, qui quandoque peccatis onerati accedunt, tam ament bonum commune et justitiam (non jam in alios delinquentes, sed solum in suos offensores), ut animus eorum sit penitus ab omni vindictae affectu alienus. Unde in istis facillimum est, ut dicunt multi alii DD., eorum affectum ad bonum commune esse speciosum praetextum simulandi desiderium propriae vindictae. Attamen puto posse absolvi injuriis affectum, primo si vellet jam remissionem facere, sed praetenderet juste satisfieri in damnis, quae passus est; dummodo offensor non ita esset pauper, ut omnino solvendo par non esset,“ etc. . .

Sollte es sich aber in diesem Falle um einen für den Staat und das Gemeinwohl gefährlichen Menschen handeln, oder sollten andere höhere oder öffentliche Rücksichten und Interessen obwalten, so kann man tuta conscientia zum Gerichte seine Zuflucht nehmen und der Gerechtigkeit freien Lauf lassen.

2. Wenn der Beleidigte ohne verhältnißmäßige Schwierigkeit von seinem Beleidiger die entsprechende Genugthuung und Vergütung erlangen kann, obwohl jener dieselbe nicht freiwillig anbietet, wie er es zu thun verpflichtet wäre, so scheint es die Caritas zu erheischen, daß er zuvor erst die nöthigen Schritte — je nach seiner Stellung, seinem Stande — thut, bevor er den gerichtlichen Weg einschlägt. Doch muß man in diesem Falle sorgfältig die obwaltenden Umstände berücksichtigen, da nach der Lehre von Nav., Bonac., Busenb., La Croix (lib. 2, n. 189, § 3) regulariter qui prius offendit, etiam prius contraxit obligationem satisfaciendi, ideoque, per se loquendo et ceteris paribus, ipse tenetur prius veniam petere aut dare signa reconciliationis.“

Aus dem Gesagten folgt, daß der Beichtvater den Gewissenszustand seines Pönitenten im vorliegenden Falle nach folgenden Gesichtspunkten zu erforschen und zu beurtheilen hat:

a) ob der Pönitent leichtsinnig, ohne vernünftigen Rechtsgrund den Proceß angefangen habe, also aus reiner Proceßsucht, — oder ob er ein wohl begründetes Recht für sich habe;

ob er der angegriffene oder der angreifende Theil sei;

ob er — bei seinem guten Rechte — je nach seiner Stellung und seinen Verhältnissen darnach getrachtet und gethan habe, um den Streitpunct in Liebe und Güte nach Recht und Gerechtigkeit beizulegen, — oder ob er hartnäckig den Weg der gütigen Verständigung vermieden oder ausgeschlagen habe; ob er den schwebenden Proceß nur als Klärung des Rechtes, als Pflicht, seine Rechtsame zu wahren, zu vertheidigen, und nicht als eine Rache gegen den Beleidiger ansehe.

b) ob das Beichtkind Haß und Abneigung im Herzen gegen den Beleidiger hege, d. h. ob es ihm Böses wünsche, sich über dessen Unglück freue, sich über dessen gute Erfolge, dessen Glück betrübe u. Eine solche Seelenstimmung ist offenbar gegen die Liebe, und folglich sündhaft. Daher ist der Pönitent zu belehren, daß er diesen feindseligen Sinn und Willen aufgeben müsse. (Luc. 6, 27. Matth. 5, 14);

c) ob der Pönitent diese feindselige Gesinnung gegen seinen Beleidiger auch äußerlich durch Wort und That gezeigt und kund gegeben, ob er ihn von der allgemeinen thätigen Liebe nach außen hin ausgeschlossen habe. Wenn man auch nicht verpflichtet ist, seinen Feind auf eine besondere Weise zu lieben, wie z. B. einen Freund, Bekannten, Wohlthäter, so darf man doch denselben nicht von der sog. allgemeinen Liebe ausschließen, d. h. man darf ihm jene allgemeinen Rundgebungen der Nächstenliebe nicht entziehen oder verweigern, welche Stand, Sitte und andere besondere Verhältnisse mit sich bringen. Debentur (sagt Gury tom. I. n. 224) *per se inimicis eadem signa dilectionis, quae aliis ejusdem status praestari solent, quia eorum denegatio esset actus vindictae et manifestatio odii, quod caritati adversatur.* Folglich muß das Beichtkind auch über diesen Punct belehrt werden, damit es die allgemeine, thätige Nächstenliebe seinem Feinde gedeihen lasse, die der hl. Alphonsus l. c. also beschreibt: „non licet inimicum excludere a communibus orationibus, nec a communibus eleemosynis, resalutatione, responsione, expositarum mercium venditione, quia haec sunt communia dilectionis signa, ideoque contra haec facere . . est ex genere suo et regulariter mortale.“

Aus diesen Fragen und Antworten wird der Beichtvater leicht den actuellen Seelenzustand des Pönitenten erkennen und ihm demnach auch mit Nutzen die nöthige Belehrung und Zurechtweisung ertheilen können, auf daß er wohl disponirt die hl. Sacramente empfangen.

Silberhausen (Thüringen.)

Dr. Adam Wiehe.